

- Keine Definition oder Kenngröße
- Rechtsgrundlage (§ 70 (2) LNatSchG NRW)
 - Naturschutzbeirat ist vor wichtigen Entscheidungen / Maßnahmen der UNB zu hören
 - Lt. Runderlass vom 11.04.1990 u.a. (1.2.7.1)
 - ...
 - Befreiungen von naturschutzrechtlichen Geboten und Verboten (Widerspruchsrecht des Beirats)
 - ...
 - S. auch Vortrag von Frau Kögel „Allg. Informationen für Beiratsmitglieder“ in der Sitzung am 11.5.2021

Informationen für die Mitglieder des Naturschutzbeirates

Stellung – Aufgaben – Befugnisse (RdErl.+LNatSchG)

- **Widerspruchsrecht** bei Anträgen auf Befreiungen von natur- und landschaftsschutzrechtlichen Geboten und Verboten im Sinne des LNatSchG NRW
- **Vor allen wichtigen Entscheidungen und Maßnahmen der Naturschutzbehörde** in angemessener Form und Frist hören, z.B.:
 - vor Verfügungen, Allgemeinverfügungen oder ordnungsbehördliche Verordnungen über die einstweilige Sicherstellung von Teilen von Natur und Landschaft hören
 - vor dem Erlass von ordnungsbehördlichen Verordnungen zur Ausweisung von NSG, LSG, ND, gLB hören
 - bei der Behandlung von Flächennutzungsplänen und bedeutenden* Bebauungsplänen beteiligen
 - vor dem Erlass von Baumschutzsatzungen hören

* „bedeutend“= B-Pläne im Außenbereich (mit Eingriffen); im Innenbereich in der Regel nicht

Lt. Runderlass vom 11.04.1990 (2.2)

- Die zahlreichen Beteiligungsfälle erfordern nicht zwingend eine ebenso häufige Zahl von Beiratssitzungen
- Bei Entscheidungen/ Maßnahmen, die nicht aufgeschoben werden können, kann der/die Vorsitzende anstelle des Beirats beteiligt werden
- Der / die Vorsitzende handelt in diesen Fällen anstelle des Beirats
- Er /sie soll sich ggf. mit sachkundigen Mitgliedern des Beirats beraten
- Er / sie bedarf für seine / ihre Stellungnahme weder einer vorherigen Ermächtigung noch einer nachträglichen Genehmigung
- Er / sie hat den Beirat in der nächsten Sitzung über die zwischenzeitlich aufgetretenen Beteiligungsfälle zu unterrichten
- Entscheidungen und Maßnahmen der Landschaftsbehörden sollen durch die Beteiligung des Beirats möglichst nicht verzögert werden (2.3)

Praktische Handhabung

- Im Regelfall 1 Sitzung pro Monat (knapp 20 Fälle pro Sitzung)
- Übermittlung der Liste der sog. „Kleinen Fälle“ am Vortag an Vorsitzende
- Vorstellung der sog. „Kleinen Fälle“ durch Sachbearbeitung
- Beratung zum sachlichen und rechtlichen Rahmen des konkreten Beratungsfalls sowie ggf. Dringlichkeit
- Sofern im Rahmen der Besprechung Behandlung im Gesamtbeirat ratsam erscheint
 - Aufnahme in TOP durch Vorsitzende und Behandlung im Gesamtbeirat
- D.h. keine einseitige Festlegung durch UNB!
- Option, der kurzfristigen Sitzungseinberufung!

Erlass vom 11.04.1990

- In Angelegenheiten von größerer Reichweite soll die/der Vorsitzende einen Beschluss des Beirats herbeiführen